

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über
das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3 in 04736 Waldheim, beantragte am 03.02.2025 beim Landkreis Meißen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 9 Absatz 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in Verbindung mit Nummer 1.6.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen mit den Bezeichnungen A001, A002, A003 und A004 im Windpark Frauenhain am Standort der Gemeinde Röderaue, OT Frauenhain, Gemarkung Frauenhain, Flurstücknummern 1552, 1543, 1544, 1545, 523, 524, 1566. Gegenstand des Antrags der Energieanlagen Frank Bündig GmbH auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids war die Klärung der Frage, ob „die im Formular 1.1 unter 2.3 genannten bzw. im Übersichtsplan dargestellten Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches planungsrechtlich zulässig, also im Außenbereich privilegiert sind“? Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen des Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben entsprechend der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 9 Absatz 1a Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen für immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Dementsprechend haben sich Prüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheidsantrags sind. Da die hier gegenständliche Frage zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht unter die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfenden Schutzgüter fällt, kann im Rahmen des anhängigen Vorbescheidsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht begründet werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Meißen, 12.05.2025



Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de